OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651310/6/SCH/KA

Datum:
Linz, 8. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn D H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13.9.2018, BHPEVerk-2018-394499/7-VerkR21-235-2018-FB, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 24.10.2018, BHPEVerk-2018-394499/10-VerkR21-235-2018-FB, wegen Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 28.3.2019,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat mit Bescheid vom 13.9.2018, BHPEVerk-2018-394499/7-VerkR21-235-2018-FB, den Beschwerdeführer (Bf) aufgefordert, sich gemäß §§ 8 und 24 Abs. 4 FSG innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, AV, A und B amtsärztlich untersuchen zu lassen und einen Befund in Form einer psychiatrischen Stellungnahme vorzulegen.

Dagegen hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben. Es erging in der Folge von der Behörde eine mit 24.10.2018 datierte Beschwerdevorentscheidung, wo es unter Hinweis auf § 14 Abs. 1 VwGVG heißt, der Beschwerde werde nicht stattgegeben. Der – mit einem nicht relevanten Datumsfehler zitierte - angefochtene Bescheid werde jedoch insoweit abgeändert, als statt der im Spruch geforderten Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme vorgeschrieben wird. Begründet wird diese Vorschreibung mit dem Inhalt der amtsärztlichen Stellungnahme.

Vom Bf wurde rechtzeitig ein Vorlageantrag eingebracht. Die belangte Behörde hat den Verfahrensakt samt Eingaben des Bf dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 28.3.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Bf und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt, die Beischaffung entsprechender polizeilicher Anzeigen von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

4. Hieraus ergibt sich Folgendes:

Der Bf ist in der Vergangenheit als Lenker eines Kraftfahrzeuges mehrfach zur Anzeige gebracht worden. So hat er am 22.2.2017 laut Anzeige insgesamt 10 Delikte nach der Straßenverkehrsordnung begangen, hiebei ging es um Überholmanöver und Überfahren einer Sperrlinie und Ähnliches. Im abschließenden Straferkenntnis finden sich dann noch fünf Delikte.

Am 13.11.2017 wurden zwei Delikte nach der StVO 1960 angezeigt, auch hier erfolgten Strafbescheide. Am 24.7.2017 war der Bf in einem Verkehrsunfall verwickelt, am 11. bzw. 12.4.2018 erfolgten mehrere Überholdelikte, wobei

andere Fahrzeuglenker „geschnitten“ wurden. Am 30.4.2018 ging es wieder um ein Überholmanöver. Am 16.7.2018 wurde eine Sperrlinie überfahren, auch ein riskantes Überholmanöver findet sich in der entsprechenden Anzeige. Am 30.4.2018 ging es wieder um ein Überholmanöver.
Diese zahlreichen Übertretungen haben die zuständige Polizeidienststelle veranlasst, eine Meldung an die Führerscheinbehörde zur führerscheinrechtlichen Überprüfung des Bf zu erstatten. Demnach ist dieser den Beamten aus diversen Meldungen und Anzeigen von Verkehrsteilnehmern bestens bekannt. Es habe sich dabei immer wieder um Privatanzeigen wegen aggressiven, gefährlichen und rücksichtslosen Fahrverhaltens gehandelt. In letzter Zeit hätten sich diese Meldungen wieder gehäuft.

Dieser Einschätzung kann nicht nachvollziehbar entgegengetreten werden. Die obige Auflistung, sie muss nach der allgemeinen Lebenserfahrung wohl als unvollständig angesehen werden, da manches nicht publik wurde, lässt keine Zweifel daran, mit welcher Einstellung der Bf am Straßenverkehr teilnimmt. Auch bei der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht konnte der Bf den Vorwürfen nicht überzeugend entgegentreten, zu erkennen war eher die Tendenz, diese abzuschwächen. Laut eigenen Angaben hat er vor, eines seiner beiden Kraftfahrzeuge, und zwar jenes mit einer Motorleistung von 380 PS, zu verkaufen, um nicht in Versuchung zu gelangen, wiederum entsprechende Übertretungen zu begehen. Offenkundig sieht der Bf keine Möglichkeit, aus eigenem Antrieb sich trotz dieser starken Motorisierung seines Fahrzeuges – auch das zweite verfügt über immerhin 180 PS - verkehrsverträglich zu verhalten. Daher bleibt ihm nach eigener Einschätzung nur die Möglichkeit, eines der Fahrzeuge abzugeben. Dieses Vorhaben kann zwar auf den ersten Blick als sinnvolle Aktion verstanden werden, allerdings müsste es einem verantwortungsbewussten Fahrzeuglenker auch möglich sein, die Verkehrsvorschriften einzuhalten, gleichgültig wie stark motorisiert das KFZ ist.

Zudem ist festzuhalten, dass es bei den angezeigten Delikten nicht um solche handelt, die eine bloß abstrakte Gefahr für die Verkehrssicherheit dargestellt hatten. Dies wäre dann der Fall, wenn etwa eine Geschwindigkeitsüberschreitung eines Fahrzeuglenkers festgestellt wird, die aber ansonsten keine anderen Verkehrsteilnehmer direkt betroffen hat. Der Bf hat demgegenüber stets eine konkrete Gefahr für dieses Rechtsgut dargestellt. Riskante Überholmanöver, das Hineinzwängen zwischen überholte Fahrzeuge, das Überfahren von Sperrlinien, das Abkommen von der Fahrbahn, die Verursachung von Sachschäden an anderen Fahrzeugen oder Verkehrsleiteinrichtungen usw. sind Übertretungen, die ganz konkret Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, nämlich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, gehabt haben.

5. Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt

erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

Gemäß § 17 Abs. 1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht
1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken.

Dem Bf müssen nach der gegebenen Sachlage zahlreiche schwere Verstöße gegen straßenpolizeiliche Vorschriften vorgeworfen werden, mögen diese im Einzelfall auch nicht mit Verwaltungsstrafen geahndet worden sein. Der Sinn der erwähnten Bestimmung der FSG-GV liegt darin, sehr nachteilig auffallende Besitzer einer Lenkberechtigung einer verkehrspsychologischen Untersuchung zuzuführen und dies nicht erst nach einem Zeitpunkt, wo der Betreffende bereits Schäden an Leib und Leben anderer Personen hervorgerufen hat.

Bei einer Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 16.4.2009, 2009(11/0020 uva).

Die einschlägige Vorgeschichte des Bf lässt solche Bedenken jedenfalls zu. Hiebei ist es nach Ansicht des Verwaltungsgerichts auch nachvollziehbar, wenn anstelle einer fachärztlich–psychiatrischen Stellungnahme eine verkehrspsychologische einzuholen ist. Diese Vorgangsweise deckt sich mit den vom Verordnungsgeber gemachten Vorgaben.

Der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid in Form der Beschwerdevorentscheidung (vgl. Ra 2015/08/0145 v. 14.9.2016) konnte sohin kein Erfolg beschieden sein.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Fragen der Beweiswürdigung solche des Einzelfalles und daher nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön